



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

1.001/11-IV/7/95

Wien, am 5. Juli 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1055 IAB
1995 -07- 0 5

ZU 1078 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen haben am 5. Mai 1995 unter der Nr. 1078/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Verdacht des Verstoßes gegen das Wappengesetz bzw. allfälliger anderer gesetzlicher Bestimmungen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist nach Ihrer rechtlichen Beurteilung in dem in der Einleitung geschilderten Fall davon auszugehen, daß ein Verdacht auf Verstoß gegen § 8 Wappengesetz besteht?
2. Sind Sie der Meinung, daß dem Mißbrauch staatlicher Symbole rechtzeitig durch die zuständigen staatlichen Organe Einhalt geboten werden muß?"

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Einem Mißbrauch staatlicher Symbole ist innerhalb des durch die Ausübung der Vollziehung (Art 52 B-VG) gesteckten Rahmens mit den vom Gesetz zur Verfügung gestellten Mitteln zu begegnen. Die politische Wertung eines Mißbrauchs bleibt davon unberührt.

Gemäß § 8 Z 1 des Wappengesetzes, BGBl.Nr. 159/1984, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unbefugt das Bundeswappen führt. Aus dem Zusammenhang dieser Bestimmung mit § 4 des Wappengesetzes ergibt sich, daß sich strafbar macht, wer das Wappen verwendet, ohne eine entsprechende im Gesetz genannte staatliche Funktion, etwa das Amt des

Bundeskanzlers oder eines Landeshauptmannes auszuüben. Der Bundesparteiohmann der Freiheitlichen ist keine dieser Funktionen. Dr. Jörg HAIDER ist daher derzeit nicht befugt, das Bundeswappen zu führen; er wäre nach den genannten Bestimmungen strafbar, wenn er das Bundeswappen geführt hätte. Gemäß § 8 Z 4 des Wappengesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Abbildung des Bundeswappens verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik zu beeinträchtigen.

Auf Grund des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach diesen Bestimmungen hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk, ein Verfahren eingeleitet; über den Stand dieses Verfahrens liegen mir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Informationen vor.

